

# Marktgemeinde Ebenthal in Kärnten

Miegerer Straße 30, 9065 Ebenthal, Bezirk Klagenfurt-Land

# Verordnung

des Gemeinderates der Marktgemeinde Ebenthal in Kärnten vom 05. Juli 2023, Zahl 011-20/3/2023-Ze:Ma, mit welcher <u>pauschalierte Nebengebühren</u> für die öffentlich-rechtlich Bediensteten sowie die Vertragsbediensteten der Marktgemeinde Ebenthal in Kärnten festgesetzt werden

Gemäß § 29 Abs. 5 und 6 Kärntner Gemeindebedienstetengesetz – K-GBG, LGBI. Nr. 56/1992 zuletzt in der Fassung des Gesetzes LGBI. Nr. 117/2022, in Verbindung mit § 151 Kärntner Dienstrechtsgesetz – K-DRG 1994, LGBI. Nr. 71/1994, zuletzt in der Fassung des Gesetzes LGBI. Nr. 117/2022, sowie § 41 Kärntner Gemeindevertragsbedienstetengesetz – K-GVBG, LGBI. Nr. 95/1992, zuletzt in der Fassung des Gesetzes LGBI. Nr. 117/2022, wird verordnet:

# § 1 Anwendungsbereich

Diese Verordnung findet Anwendung auf die öffentlich-rechtlich Bediensteten sowie die Vertragsbediensteten der Marktgemeinde Ebenthal in Kärnten.

#### § 2 Bemessungsgrundlage

Die im § 3 angeführten Prozentsätze beziehen sich auf das Gehalt eines Gemeindebeamten der allgemeinen Verwaltung der Dienstklasse V, Gehaltsstufe 2.

#### § 3 Art und Ausmaß der Nebengebühren

(1) Überstundenvergütungen gemäß § 153 Kärntner Dienstrechtsgesetz – K-DRG

#### für öffentlich-rechtlich Bedienstete

Sonstige Standesbeamte* für außerhalb der Dienstzeit	Für 1 Trauung2 Überstunden
vorgenommene Trauungen je Tag:	Für 2 Trauungen4 Überstunden
	Für jede weitere Trauung1 Überstunde

#### (2) Mehrleistungszulagen gemäß § 158 Kärntner Dienstrechtsgesetz – K-DRG

#### a) für öffentlich-rechtlich Bedienstete und Vertragsbedienstete in der Verwaltung

Amtsleiter-Stellvertreter	monatlich 10,0 v. H.
Hauptverantwortung für Personalverrechnung	monatlich 07,0 v. H.
Betriebsleiter für die Leitung der gemeindlichen Betriebe und	monatlich 02,0 v. H.
Unternehmungen (Wasserversorgung, Abwasserentsorgung,	
Abfallwirtschaft und Mietwohnobjekte)	
Bauleiter für die örtliche Bauleitung und Bauaufsicht auf die Dauer der	monatlich 07,0 v. H.
Bauausführung	
Sachbearbeiter für Veranstaltungswesen	monatlich 05,0 v. H.
Sachbearbeiter für Sozialwesen	monatlich 02,0 v. H.
Sachbearbeiter für Wege- und Grundstücksteilungsangelegenheiten,	monatlich 07,0 v. H.
Flächenwidmungsplan	
Sachbearbeiter für Bauwesen	monatlich 07,0 v. H.
Führung und Verwaltung der Eichlisten im Bereich des Wasserhaushaltes	monatlich 02,5 v. H.
Sachbearbeiter für familien- und sozialpolitisches Förderungswesen	monatlich 05,0 v. H.
für Protokollführung bei Sitzungen des Gemeinderates, des	monatlich 08,0 v. H.
Gemeindevorstandes, der Ausschüsse und etwaiger Besprechungen	
für die selbständige Erledigung der im Zusammenhang mit straßen-	monatlich 06,0 v. H.
polizeilichen Bewilligungen zu erlassenden Verordnungen und Bescheide	
für die Erledigung der Versicherungsangelegenheiten	monatlich <b>05,0 v. H.</b>

## b) für Vertragsbedienstete im Wirtschaftshof

Stufe 1:	monatlich 01,5 v. H.
als handwerklich Bediensteter im/für den eigenen	
Verantwortungsbereich oder	
für die Besorgung von diversen Karosseurarbeiten an Fahrzeugen im	
Eigentum der Marktgemeinde einschließlich Feuerwehrfahrzeugen	
Stufe 2:	monatlich 03,0 v. H.
für Kontrolle und Wartung der elektrischen Anlagen	
Stufe 3:	monatlich <b>04,0 v. H.</b>
für die dienstliche Verwendung bei der Herstellung von	
Kanalhausanschlüssen und Nebensammlern (Kanalbauzulage)	
Stufe 4:	monatlich <b>05,0 v. H.</b>
als handwerklich Bediensteter im eigenen Verantwortungsbereich (als	
ausgebildeter Wassermeister) oder	
als Vorarbeiter-Stellvertreter (Wirtschaftshofleiter-Stellvertreter)	
Stufe 5:	monatlich 07,5 v. H.
für die Vorarbeiterfunktion (Wirtschaftshofleiter)	

#### c) für Vertragsbedienstete in der Kinderbetreuung

		als Kindergartenleiter	/in	monatlich 05,	0 v. H.
--	--	------------------------	-----	---------------	---------

# d) für Vertragsbedienstete im Bereich der Küche

für die Hauptverantwortung im Küchenbereich	monatlich 11,5 v. H.
---	----------------------

#### (3) Erschwerniszulagen gemäß § 160 Kärntner Dienstrechtsgesetz – K-DRG

#### a) für öffentlich-rechtlich Bedienstete und Vertragsbedienstete in der Verwaltung

Buchungsautomaten und ähnlichen Anlagen	monatlich <b>05,0 v. H.</b>
Führung und Verwaltung des Ablagesystems (Archives)	monatlich 03,0 v. H.

#### b) für Vertragsbedienstete im Wirtschaftshof

Stufe 1a:	monatlich <b>02,0 v. H.</b>
für das Lenken, Warten und Bedienen der gemeindeeigenen Kraftfahr-	
zeuge, Geräte und Maschinen (sowie Schneeräumgeräte)	
Stufe 1b:	monatlich 02,0 v. H.
für den Weckdienst (und die Organisation) der Schneeräumung und die	
Streudienste	
Stufe 2:	monatlich <b>04,0 v. H.</b>
für das Lenken, Warten und Bedienen von gemeindeeigenen Kraft-	
fahrzeugen aller Art einschließlich der Schneeräumgeräte (und für im	
Zusammenhang mit der Beleuchtung anfallende Arbeiten)	

#### (4) **Aufwandsentschädigungen** gemäß § 162 Kärntner Dienstrechtsgesetz – K-DRG

#### a) für öffentlich-rechtlich Bedienstete und Vertragsbedienstete in der Verwaltung

Sonstiger Standesbeamter	monatlich <b>02,5 v. H.</b>
Bauleiter für die örtliche Bauleitung und Bauaufsicht auf die Dauer der	
Bauausführung	monatlich <b>06,0 v. H.</b>
Betriebsleiter für die Leitung der gemeindlichen Betriebe und	
Unternehmungen (Wasserversorgung, Abwasserentsorgung,	
Abfallwirtschaft und Mietwohnobjekte)	monatlich <b>02,0 v. H.</b>

#### b) für Vertragsbedienstete im Wirtschaftshof

•	für Straßenerhaltungsarbeiten, Wasserleitungs-, Kanalbau und Arbeiten	monatlich <b>01,5 v. H.</b>
	an der öffentlichen Beleuchtung oder	
•	für Straßenerhaltungsarbeiten, den Wasserleitungsbau, Kanalbau und die Müllabfuhr oder	
•	im Zusammenhang mit der Durchführung von Straßenerhaltungs-	
	arbeiten, Wasserleitungsbauarbeiten sowie der Reinigung von	
	Altstoffsammelstellen und der Abfuhr von Abfällen	

### (5) **Gefahrenzulage** gemäß § 161 Kärntner Dienstrechtsgesetz – K-DRG

#### für Vertragsbedienstete im Wirtschaftshof

für Arbeiten bei der Wasserversorgungsanlage, Kanalisation, öffentlichen	monatlich <b>01,5 v. H.</b>
Beleuchtung, Straßenerhaltung und alle anderen Tätigkeiten, die mit	
besonderen Gefahren für Gesundheit und Leben verbunden sind	

#### § 4 Auszahlung

(1) Die pauschalierten Nebengebühren werden mit dem Monatsbezug im Vorhinein ausbezahlt.

(2) Der Anspruch auf pauschalierte Nebengebühren wird durch einen Urlaub, während dessen der Bedienstete den Anspruch auf Monatsbezüge behält, oder durch eine Dienstverhinderung auf Grund eines Unfalles nicht berührt. Ist der Bedienstete aus einem anderen Grund länger als einen Monat vom Dienst abwesend, so ruht die pauschalierte Nebengebühr von dem auf die Dauer dieser Frist folgenden Monatsersten bis zum Letzten jenes Monats, in dem der Bedienstete den Dienst wieder antritt.

#### § 5 Neubemessung

Die pauschalierte Nebengebühr wird neu bemessen, wenn sich der ihrer Bemessung zu Grunde liegende Tätigkeitsbereich wesentlich geändert hat. Die Neubemessung wird im Falle der Erhöhung einer pauschalierten Nebengebühr mit dem auf die Änderung folgenden Monatsersten, in allen anderen Fällen mit dem auf die Zustellung des Bescheides folgenden Monatsersten, wirksam.

#### § 6 Inkrafttreten

- (1) Diese Verordnung tritt am 01. August 2023 in Kraft.
- (2) Die vor dem Inkrafttreten dieser Verordnung zuerkannten Nebengebühren bleiben bis zu einer etwaigen Aberkennung in der festgelegten Höhe aufrecht.
- (3) Mit dem Inkrafttreten dieser Verordnung tritt die Verordnung vom 23. Februar 2022, Zahl 011-20/2/2022-Ze/Ma, außer Kraft.

Der Bürgermeister:

Ing. Christian Orasch e.h.